

► RECHTSPRECHUNG

Firmenfußballturnier: Wann zahlt die Unfallversicherung?

Ein Arbeitgeber richtet jährlich ein Fußballturnier innerhalb des Unternehmens aus. Ein Sportler erleidet dabei eine Verletzung am Bein. Doch handelt es sich dabei nun um einen Arbeitsunfall, dessen Kosten die Unfallversicherung zu tragen hat? Nein, denn beim Turnier handelt es sich weder um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung noch um die Ausübung eines versicherten Betriebssports, der vor allem als Ausgleich gedacht ist. Zudem haben nur 70 von 1.600 Mitarbeitern teilgenommen. Das Turnier ist also nur für eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten von Interesse gewesen. Und auch die Aufnahme des Fußball-Cups in das Programm des betrieblichen Gesundheitsmanagements führt nicht zum Versicherungsschutz während des Fußballspiels. Der Versicherer muss somit nicht für den Unfall aufkommen (BSG, Urteil vom 28.06.2022 – B 2 U 8/20 R).

AssCompact 10/2022

Dooring-Unfall: Trifft einen Rennradfahrer ein Mitverschulden?

Ein Rennradfahrer kollidiert bei voller Fahrt mit einer sich öffnenden Autotür. Der Radfahrer verletzt sich dabei schwer und klagt auf Schmerzensgeld. Allerdings: Er hielt zum parkenden Auto nur einen Abstand von 50 cm. Trifft ihn damit ein Mitverschulden? Nein, denn grundsätzlich hat der Autofahrer den Unfall verschuldet, weil die Kollision mit dem Fahrrad im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrtür erfolgt ist. Gemäß § 14 Abs. 1 StVO muss sich der Autofahrer beim Ein- und Aussteigen so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Und: Normalerweise muss der Seitenabstand so bemessen sein, dass ein geringfügiges Öffnen einer Fahrtür noch möglich ist. Hierfür genügen in der Regel schon 50 cm, was im konkreten Fall beachtet worden ist, insbesondere da die Fahrtür bereits leicht geöffnet gewesen ist (LG Köln, Entscheidung vom 02.08.2022 – 5 O 372/20).

AssCompact 10/2022

Nachbarschaftsstreit: Wie viel Sonnenlicht ist zu viel?

Auf dem Dach eines Wohnhauses sind in Richtung des Nachbargrundstücks Paneele einer Photovoltaikanlage montiert. Die Nachbarn behaupteten, durch die Reflexion der Sonneneinstrahlung auf die Paneele in Teilen ihres Hauses in unzumutbarer Weise geblendet zu werden. Aber: Zwar sei ihr Eigentum durch die Reflexion grundsätzlich beeinträchtigt, so das Oberlandesgericht Braunschweig (OLG), jedoch sei diese Beeinträchtigung nicht wesentlich. Maßstab dafür, ob eine Beeinträchtigung noch unwesentlich oder bereits wesentlich sei, sei das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“. Nach Feststellungen eines Sachverständigen seien in dem Wohnraum der klagenden Nachbarn aber insgesamt lediglich an 60 Tagen im Jahr und insgesamt unter 20 Stunden pro Jahr durch die Paneele verursachte Reflexionen wahrnehmbar (OLG Braunschweig, Urteil vom 14.07.2022 – 8 U 166/21).

AssCompact 09/2022

Kein Anspruch auf Lärmsanierung nach Bau eines Buswendeplatzes im Mischgebiet

Ein Wohngrundstückseigentümer kann von seinem Landkreis nicht die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen verlangen, die durch den Betrieb eines Buswendeplatzes nahe seines Grundstücks hervorgerufen werden. Zwar sei nach Errichtung des Buswendeplatzes und aufgrund des dadurch erhöhten Verkehrsaufkommens durch Busse eine deutliche Lärmsteigerung eingetreten. Jedoch würden die maßgeblichen Beurteilungspegel nicht überschritten. Dies gelte unabhängig davon, ob die Beurteilungspegel für ein Mischgebiet oder für ein reines oder allgemeines Wohngebiet anzusetzen seien. Denn ungeachtet der Wirksamkeit der Mischgebietsfestsetzung im Bebauungsplan erreichten die Lärmimmissionen am Wohnhaus des klagenden Eigentümers nach einem von ihm nicht angegriffenen schalltechnischen Gutachten lediglich geringe Lärmwerte (VG Koblenz, Urteil vom 21.07.2022 – 4 K 46/22.KO).

AssCompact 09/2022

Beschränktes Fahrvergnügen rechtfertigt keinen Schadensersatz

Ist einem Unfallgeschädigten während der Reparaturzeit seines Fahrzeugs die Nutzung eines Zweitwagens möglich und zumutbar, besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Das hat das OLG Frankfurt im Fall eines Porschefahrers entschieden, der auf seinen Ford Mondeo zurückgreifen musste, aber der Meinung war, dass das Fahrzeug für den Stadtverkehr zu sperrig sei und von der ganzen Familie lediglich als Lasten- und Urlaubsfahrzeug genutzt werde (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.07.2022 – 11 U 7/21).

AssCompact 11/2022

Wie weit geht die Verkehrssicherungspflicht?

Ein Grundstückseigentümer muss den Weg zu seiner Terrasse nicht gegen alle erdenklichen Risiken ausgestalten. Das hat das OLG Frankfurt in einem Nachbarschaftsstreit entschieden, in dem eine Frau in der Dunkelheit auf einem regennassen Steinweg entlang ihrer Garage zur Terrasse ihrer Nachbarin gestürzt war, sich eine Scham-, Sitz- und Kreuzbeinfraktur zugezogen hatte und Prozesskostenhilfe verlangte. Wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten beabsichtigte sie nämlich, die Nachbarin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro zu verklagen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Schmerzensgeldklage wurde zurückgewiesen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.09.2022 – 17 W 17/22).

AssCompact 11/2022

Welche Sicherungspflichten gelten für Bäume an Straßen?



Der Astabbruch von einem am Straßenrand gepflanzten Baum an einem Regentag beschädigte das darunter geparkte Fahrzeug. Die Fahrzeughalterin beehrte daher von der Stadt Schadensersatz wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Genau dies sei aber nicht feststellbar gewesen, so das Landgericht: „Jeder Baum an einer Straße oder an einem öffentlichen Parkplatz könne eine mögliche öffentliche Gefahr darstellen. Denn auch völlig gesunde Bäume könnten durch starke Wind- oder Regeneinflüsse entwurzelt werden oder Teile von ihnen könnten abbrechen.“ Es sei vielmehr unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf der Natur selbst beruhen, müssten als unvermeidlich hingenommen werden (LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 10.03.2022 – 3 O 307/21).

AssCompact 11/2022

Unfallversicherung: Kein Schutz bei psychischen Reaktionen



Ein Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen seiner Unfallversicherung, wenn nach einer Armverletzung eine posttraumatische Belastungsstörung entstanden ist. Nach den Allgemeinen Bedingungen der Unfallversicherung (AUB 2008) sind krankhafte Störungen infolge von psychischen Reaktionen vom Versicherungsschutz ausgenommen, auch wenn sie durch den Unfall verursacht wurden. Für diesen Leistungsausschluss ist es unerheblich, ob sich die psychischen Reaktionen als medizinisch nicht nachvollziehbare Fehlverarbeitung darstellen. Die Entscheidung ist allerdings nicht rechtskräftig. Das Nichtzulassungsverfahren läuft vor dem BGH unter dem Aktenzeichen IV ZR 302/22 (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.07.2022 – 7 U 88/21).

AssCompact 11/2022

Gebäudeversicherung: Verteilung des Selbstbehalts



Eine Wohnungseigentümergeinschaft besitzt eine Anlage, zu der sowohl Wohnungen als auch gewerbliche Einheiten gehören. Die Gemeinschaft unterhält eine Gebäudeversicherung, die neben anderen Risiken auch Leitungswasserschäden abdeckt (sogenannte verbundene Gebäudeversicherung). In der Vergangenheit traten aufgrund mangelhafter Leitungen wiederholt Wasserschäden in den Wohnungen auf, die sich allein im Jahr 2018 auf rund 85.000 Euro beliefen. Der in jedem Schadenfall verbleibende Selbstbehalt bei der Gebäudeversicherung beträgt inzwischen 7.500 Euro. Die Versicherung erstattet nur noch ca. 25% der Schäden.

Gestützt auf die Behauptung, die Mängel an den Leitungen seien jeweils hinter den Absperrvorrichtungen in den betroffenen Wohneinheiten aufgetreten, verlangt die Besitzerin der gewerblichen Einheit mit einer auf zwei Anträge gestützten Beschlussersetzungsklage eine von der bisherigen Praxis abweichende Verteilung des Selbstbehalts: Sie will erreichen, dass sie nicht aufgrund des im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts anteilig an den Kosten für die Beseitigung von Leistungs- und Folgeschäden beteiligt wird, die nach ihrer Ansicht ausschließlich in den Wohnungen entstanden sind.

Keinen Erfolg hatte die Klägerin, soweit sie sich gegen die Rechtmäßigkeit der derzeitigen Verwaltungspraxis wendet. Anders verhält es sich im Hinblick auf den Anspruch auf die künftige Änderung des Kostenverteilungsschlüssels. Insoweit hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen (BGH, Urteil vom 16.09.2022 – V ZR 69/21).

AssCompact 11/2022

► **NEWS**

GDV-Bericht: NRW und Rheinland-Pfalz mit höchsten Unwetterschäden

Mit Schäden von 12,7 Mrd. Euro war 2021 das teuerste Naturgefahrenjahr für die Versicherer. So lautet das Fazit der Naturgefahrenbilanz des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Die veröffentlichte und nach Bundesländern differenzierte Bilanz erfasst die versicherten Schäden an Häusern und Hausrat, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie an Kraftfahrzeugen.

Auf die Sachversicherung entfiel das Gros von 11,0 Mrd. Euro, die verbleibenden 1,7 Mrd. Euro betrafen die Kfz-Versicherung. Damit steht 2021 an der Spitze der teuersten Naturgefahrenjahre für die Versicherer, resümiert der GDV. Es folgt das Jahr 1990 mit der Orkanserie „Daria“, „Vivian“ und „Wiebke“ (11,5 Mrd. Euro) und 2002 mit dem August-Hochwasser und verheerenden Stürmen (11,3 Mrd. Euro). Zum besseren Vergleich sind die Werte jeweils hochgerechnet auf aktuelle Versicherungsdichte und Preise.

Mit 8,2 Mrd. Euro ist der größte Teil der Versicherungsschäden auf die Sturzflut „Bernd“ im vergangenen Sommer entfallen. Betroffen von der Unwetterfront „Bernd“ waren vor allem Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, aber auch in Bayern und Sachsen richtete Starkregen schwere Schäden an. Spitzenreiter im Vergleich der Bundesländer war Nordrhein-Westfalen mit einer Schadensumme von 5,5 Mrd. Euro – gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 3,0 Mrd. Euro. In den Stadtstaaten Bremen und Berlin sowie im nordöstlichsten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verlief 2021 hinsichtlich der Schäden durch Naturgefahren verhältnismäßig ruhig.

AssCompact 07/2022

GDV mit neuen Regionalklassen

Schadenbilanz – Auch in diesem Jahr hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wieder die Schadenbilanzen der rund 400 KFZ-Zulassungsbezirke hierzulande berechnet. Besonders gut steht es laut GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen um Brandenburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Schlecht sehe es hingegen insbesondere in Großstädten sowie in Teilen Bayerns aus: „Die schlechteste Schadenbilanz hat wie schon in den Vorjahren Berlin. Dort liegen die Schäden fast 40 Prozent über dem Schnitt“, so Asmussen.

Pfefferminzia 05/2022

Cyberversicherungen rutschen in die roten Zahlen

Hacking – Die wachsende Zahl der Cyberangriffe wird für die Versicherungswirtschaft teuer. Wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) kürzlich meldete, sind die Anbieter von Cyberversicherungen erstmals in die Verlustzone gerutscht. Im Klartext gaben die Versicherer für jeden Euro Prämie 1,24 Euro für Schäden und Verwaltung aus. Insgesamt verzeichneten Cyberversicherer im vergangenen Geschäftsjahr knapp 3.700 Schäden durch Angriffe aus dem Netz. Das ist ein Zuwachs um 56 Prozent gegenüber 2020. Die Schadensumme hingegen vervierfachte sich fast, von 37 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 137 Millionen Euro im vergangenen Jahr.

Pfefferminzia 05/2022

Naturgefahrtschäden schon über Durchschnitt



Elementar – Naturgefahren haben im ersten Halbjahr 2022 Schäden in Höhe von rund 3 Milliarden Euro verursacht. „Bisher ist 2022 ein überdurchschnittliches Schadenjahr. Allein die Wintersturm-Serie Ylenia, Zeynep und Antonia im Februar sorgte mit 1,4 Milliarden Euro für fast 50 Prozent der Schäden“, sagte GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Die Sturmserie liegt damit auf Platz 3 der schwersten Winterstürme seit 2002. Große Überschwemmungen oder Starkregen gab es in den ersten sechs Monaten dagegen nicht. Die bisherigen Elementarschäden von 100 Millionen Euro liegen weit unter dem, was der GDV für 2022 erwartet hat. Bei Sturm- und Hagel beträgt der langjährige Durchschnitt der erwarteten Schäden für das erste Halbjahr 2022 rund eine Milliarde Euro.

Pfefferminzia 05/2022

Wohngebäudepolicen werden 2023 teurer



Auswertung – Die hohen Kosten, die Versicherern zuletzt durch teure Naturgefahrtschäden entstanden sind, zeigen ihre Wirkung. Laut dem Vergleichsportaal Check24 werden die Beiträge für Wohngebäudeversicherungen im kommenden Jahr um rund 15 Prozent zulegen. Ein weiterer Grund dafür: Baumaterialien wie Stahl, Aluminium oder Holz sind um mehr als 50 Prozent teurer geworden. Einige Wohngebäudeversicherer ersetzen im Schadenfall die anfallenden Kosten für Reparaturen oder Wiederherstellung – und wenn sie höher liegen als die ursprünglichen Baukosten für das gleiche Gebäude. Das nennt sich Absicherung zum gleitenden Neuwertfaktor oder Anpassungsfaktor. Diesen veröffentlicht der Versicherungsverband GDV einmal im Jahr, basierend auf dem Baupreisindex für Wohngebäude und dem Tariflohnindex für das Baugewerbe.

Pfefferminzia 05/2022

